

RS Vwgh 1994/5/30 94/16/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §24 Abs1;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

Rechtssatz

Wurde der Beschwerdeführer unter anderem aufgefordert, eine weitere Ausfertigung der ursprünglichen Beschwerde einzubringen und brachte er als Beilage zum ergänzenden Schriftsatz eine nicht unterfertigte Abschrift der ursprünglichen Beschwerde ein, so hat der Beschwerdeführer dem Mängelbehebungsauftrag nicht zur Gänze entsprochen, weil unter einer Ausfertigung der Beschwerde nur ein mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehenes Geschäftsstück zu verstehen ist (Hinweis Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit/3, S 175, und die dort zitierte Rechtsprechung).

Schlagworte

Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160047.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at